

FFH-Gebiet 2038-301

„Kleingewässerlandschaft an den Letschower Tannen (bei Schwaan)“

**Managementplan
Fachbeitrag Wald
01. September 2011**

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betreibsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Claudia Kucharzyk
FOR Kerstin Lehniger
FA Dietmar Frömdling

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	9
1.4. Schutzgebiete	11
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	11
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	11
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	11
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	13
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	13
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	16
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	18
2.1 Begriffe	18
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	19
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	19
2.4 Verwendete Unterlagen	20
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	21
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER WALD-LEBENSRAUMTYPEN	22
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	22
4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	22
4.1.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	23
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMABNAHMEN	25
5.1 Defizitanalyse	25
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	26
5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald – WLRT 9110	27
5.2.2 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130	27
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	29
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	29

6.2 Kostenmanagement	33
6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	33
6.3 Vertragsnaturschutz	33
7. ANLAGEN	34
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	34
7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern	35
7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	36
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	37
7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	38
7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	39
7.7 Waldrandgestaltung	40
7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	41
7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	42
7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	43
7.11 Kartendarstellungen	44
7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	44
7.11.2 Schutzgebiete	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2038-301 Meldeunterlagen	7
Abbildung 2: Übersicht über die Substrat- und Nährkraftausstattung der Standorte im FFH-Gebiet	8
Abbildung 3: Vorkommen von Waldlebensraumtypen (Meldung 2004 / Vor-Ort-Aufnahme 2011)	15
Abbildung 4: Lage der Bewertungseinheiten	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturraumbeschreibung	8
Tabelle 2: Klimawerte im FFH-Gebiet	9
Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	9
Tabelle 4: Altersklassenverteilung des Oberstandes	9
Tabelle 5: Baumartengruppenverteilung der Holzbodenfläche (Oberstand mit Blöße)	10
Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes	10
Tabelle 7: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	12
Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)	13
Tabelle 9: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9130	14
Tabelle 10: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	16
Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	17
Tabelle 12: Übersicht über die Bewertungseinheiten der WLRT 9130, 9110	21
Tabelle 13: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110	22
Tabelle 14: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	23
Tabelle 15: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	26
Tabelle 16: Eigentumsartenverteilung im WLRT 9130	27

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft an den Letschower Tannen (bei Schwaan)“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx
² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet liegt im nördlichen Mecklenburg südwestlich vor der Stadt Schwaan. Es liegt im Landkreis Rostock.

Die Gesamtfläche des FFH-Gebietes umfasst 1074 ha. Davon sind 189,90 ha mit Wald bestockt.

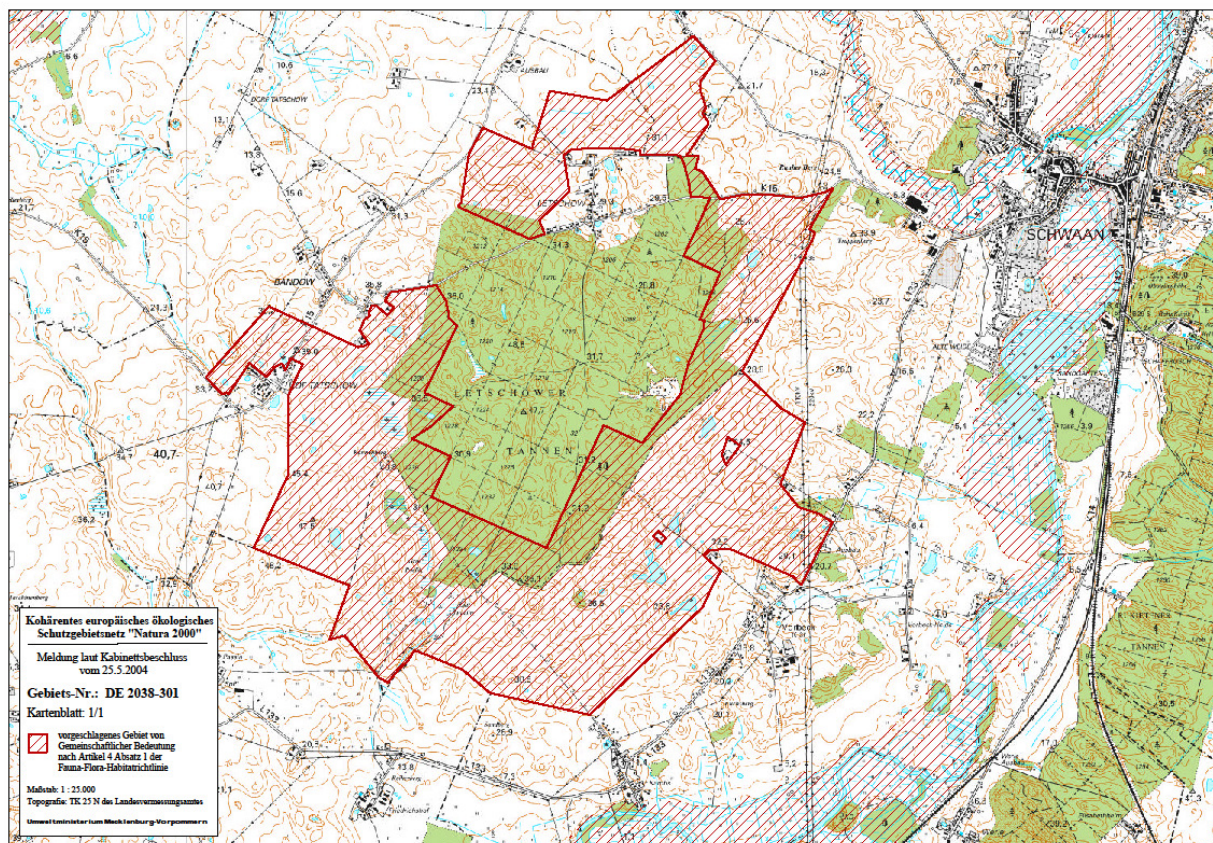


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2038-301 Meldeunterlagen

Naturraum

Das FFH-Gebiet liegt im Wuchsgebiet (05) Ostholsteinisch-Westmecklenburger Jungmoränenland mit dem Wuchsbezirk (06) Bützower Grund- (Wellen-)moräne.

Das Wuchsgebiet setzt sich aus 19 Wuchsbezirken zusammen. Gemeinsames Merkmal ist deren Zugehörigkeit zum Nordostniedersächsischen-Mecklenburger Binnenplanarklima.

Der Wuchsbezirk des FFH-Gebietes wird bestimmt durch einen Stauchendmoränenkomplex mit Endmoränencharakter jedoch ohne konkrete Eisrandlagenzuordnung. Wesentlichstes Element ist das Beke-Tal als eine ehemalige Schmelzwasserabflussbahn in die Ostsee.

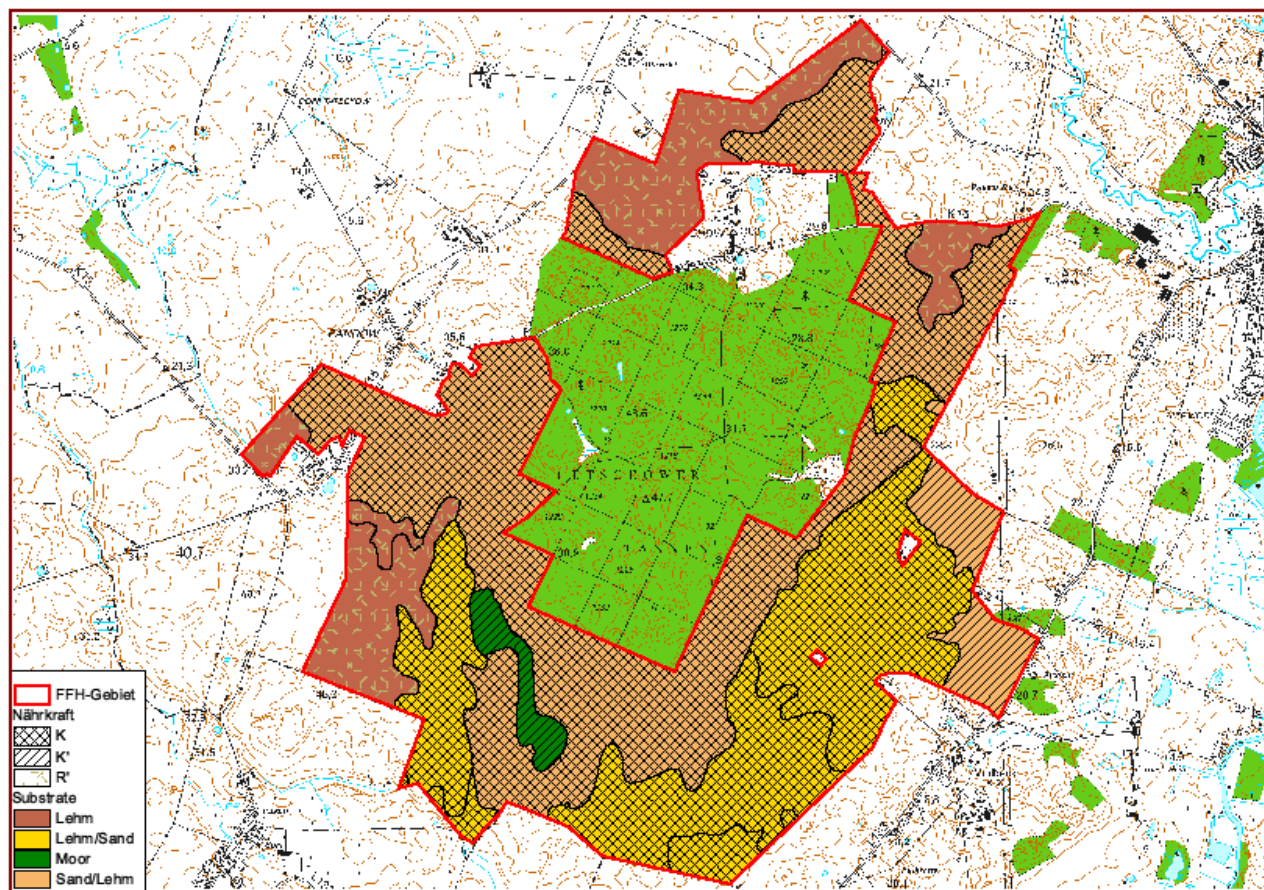


Abbildung 2: Übersicht über die Substrat- und Nährkraftausstattung der Standorte im FFH-Gebiet

Tabelle 1: Naturraumbeschreibung

Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Arealtyp	Substrat	Nährkraft	Klimastufe	Fläche (ha)
05	06	ALSkKf	Lehm/Sand	K	f	165,41
05	06	ALSwKf	Lehm/Sand	K	f	16,75
05	06	ASLkKf	Sand/Lehm	K	f	471,80
05	06	ASLwK'f	Sand/Lehm	K'	f	51,80
05	06	OeK'f	Moor	K'	f	21,46
05	06	WLkR'f	Lehm	R'	f	80,67
05	06	WLSkKf	Lehm/Sand	K	f	161,68
05	06	WLSwKf	Lehm/Sand	K	f	6,99
05	06	WLwR'f	Lehm	R'	f	97,58

Tabelle 2: Klimawerte im FFH-Gebiet

Niederschlag (Jahresmittel)	Temperatur (Jahresmittel)
615 mm	7,95 °C

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im Forstamt Bad Doberan (22) , Revier Schwaan (01).

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH-Gebietes.

Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	51,53
Kommunalwald	4,81
Privatwald	41,28
Kirchenwald	0,12
Anderer Privatwald	2,26

Standorts- und Baumartenverteilung im Wald

Tabelle 4: Altersklassenverteilung des Oberstandes

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Blöße	0	0	0
I	1 - 20	11,25	5,92
II	21 - 40	41,09	21,64
III	41 - 60	70,78	37,27
IV	61 - 80	23,92	12,60
V	81 - 100	32,78	17,26
VI	101 - 120	4,96	2,61
VII	121 - 140	4,59	2,42
VIII	141 - 160	0,53	0,28
IX	161 - 180	0	0
X	> 180	0	0
Summe		189,90	100

Prägend für die Waldbestände sind die Bäume zwischen 20 und 60 Jahren (ca. 59%). Bestände über 100 Jahre nehmen lediglich 5% der Waldfläche ein.

Der Waldteil des FFH-Gebietes ist geprägt durch kräftige, mäßig frische Standorte, auf denen als dominante Baumarten die Gemeine Kiefer und die Rotbuche stocken.

Tabelle 5: Baumartengruppenverteilung der Holzbodenfläche (Oberstand mit Blöße)

Baumart	Fläche (ha)	Anteil (%)	Baumart	Fläche (ha)	Anteil (%)
Gemeine Kiefer	60,44	31,8	Aspe	2,05	1,1
Rotbuche	29,75	29,8	Gemeine Esche	1,46	0,8
Stieleiche	28,06	14,8	Schwarzpappel	0,73	0,4
Gemeine Fichte	25,43	13,4	Sonstige Pappel	0,64	0,3
Gemeine Birke	10,02	5,3	Winterlinde	0,61	0,3
Europäische Lärche	7,75	4,1	Bergulme	0,40	0,2
Japanische Lärche	7,31	3,8	Esskastanie	0,16	0,1
Grüne Douglasie	4,80	2,5			
Bergahorn	2,74	1,4	Summe Laubholz	79,10	41,7
Weymouthskiefer	2,69	1,4	Summe Nadelholz	110,80	58,3
Roterle	2,48	1,3	Blöße	0	
Sitkafichte	2,38	1,3	Summe	189,90	100

Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes

Standortsformengruppe	Signatur	Fläche (ha)	Fläche (%)
mäßig nährstoffhaltige Offensümpfe	OM1	0,81	0,43
kräftige Offensümpfe	OK1	0,98	0,52
Summe organische Nassstandorte		1,79	0,95
kräftige wechselfeuchte Standorte	NK2w	1,28	0,67
Mineralische Nassstandorte mit Dauerfeuchte		1,28	0,67
ziemlich arme mittelfrische Standorte	Z2	0,78	0,41
mäßig nährstoffversorgte frische Standorte	M1	3,05	1,61
mäßig nährstoffversorgte mittelfrische Standorte	M2	39,65	20,88
kräftige wechselfrische Standorte	K1w	0,64	0,34
kräftige mittelfrische Standorte	K2	142,71	75,15
Unvernässte Standorte		186,83	98,38
Gesamtsumme		189,90	100

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet besteht zu ca. 18% aus Wald (Holzbodenfläche). Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes oder anderen internationalen Schutzgebietes.

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines nationalen Schutzgebietes.

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 Abs. 2 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,

- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 7: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3150	– natürlich Trophie (i. d. R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft) – naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet – Ufer- und Verlandungsvegetation	Teilweise im Wald gelegen
3160	– dystrophe Gewässer mit angrenzender Moorvegetation – Naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet – Niedriger pH-Wert	Teilweise am Wald gelegen
7140	– Torfsubstrate – Ganzjährig hohe Wasserstände – Fehlende Beschattung – Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)	Teilweise im Wald gelegen
9110	– Buchenwälder auf armen bis mittel nährstoffversorgten Böden – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume – Angrenzende Flächen (Waldklima, Artenptenzial)	WLRT
9130	– Buchenwälder auf kräftigen und reichen Böden – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume – Angrenzende Flächen (Waldklima, Artenptenzial)	WLRT
Rotbauchunke und Kammmolch	– Flache Kleingewässer und Flachwasserzonen größerer Gewässer mit mäßig dichter submerser und emerser Vegetation – Gewässerverbund – möglichst volle Besonnung des Gewässers – geringer Feinddruck durch Fische – Wanderkorridore zwischen benachbarten Gewässern – extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer grenzen – Winterquartiere (struktureiche Gehölzbestände, Lesesteinhaufen) im Umfeld (500m Entfernung) der Gewässer – geringe Zerschneidung durch Straßen im Umfeld der Gewässer	Habitate teilweise am Wald gelegen

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	25,21	C		
3160	Dystrophe Seen und Teiche	1,05	C		
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore	0,05	C		
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	0	-	1,89	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperub-Fagetum)	12,53	C	28,18	B
91D0*	Moorwald	0,28	B	0	-
SUMME		39,12			

Flächenabweichung zur Binnendifferenzierung WLRT 9110

Der Hainsimsen-Buchenwald ist in der Binnendifferenzierung nicht ausgewiesen. Die Vor-Ort-Kontrolle ergab 1,89 ha.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet 12,53 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der vor Ort Kontrolle konnten 28,18 ha des WLRT 9130 identifiziert werden. In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen dargestellt.

Tabelle 9: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9130

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1_0_22_1_144_a_3		2,00							
1_0_22_1_1203_a_1	0,02								x
1_0_22_1_1203_a_6		10,27							
1_0_22_1_1204_a_1	3,14			x					
1_0_22_1_1229_a_1	0,35								x
1_0_22_1_1229_a_2	4,72	5,09	0,37						
1_0_22_1_1229_x_26	0,08								x
1_0_22_1_1234_a_0	2,64			x					
1_0_22_1_1234_b_0	0,79	7,99							
1_0_22_1_1234_c_0	0,02								x
1_0_22_1_1234_x_35	0,17								x
1_0_22_1_1234_x_37	0,22								x
1_0_22_1_1234_x_38	0,25								x
1_0_22_1_1235_a_1		2,83							
ohne Forstadresse	0,13								x
Summe	12,53	28,18	0,37	5,78					1,24

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT 9130-Fläche:

-15,65 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung:

- 5,78 ha

Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:

- 1,24 ha

**neu ausgewiesene Flächen WLRT 9130:
veränderte Flächengrößen des WLRT 9130:**

+ 22,3 ha

+ 0,37 ha

Summe

15,65 ha

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91D0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen der WLRT 91D0* mit einer Fläche von 0,28 ha ausgeschieden.

Nach der Vor-Ort-Ansprache wurde kein WLRT ausgeschieden. Die potentielle Fläche erreicht die definierte Größe von 0,5 ha nicht.

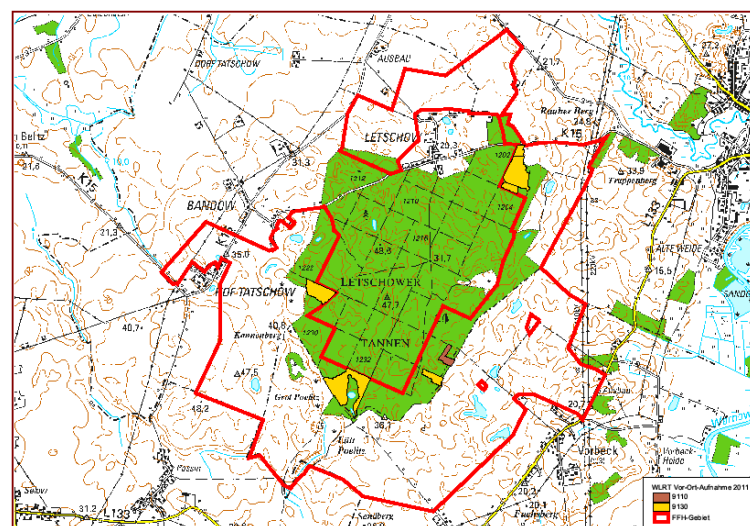
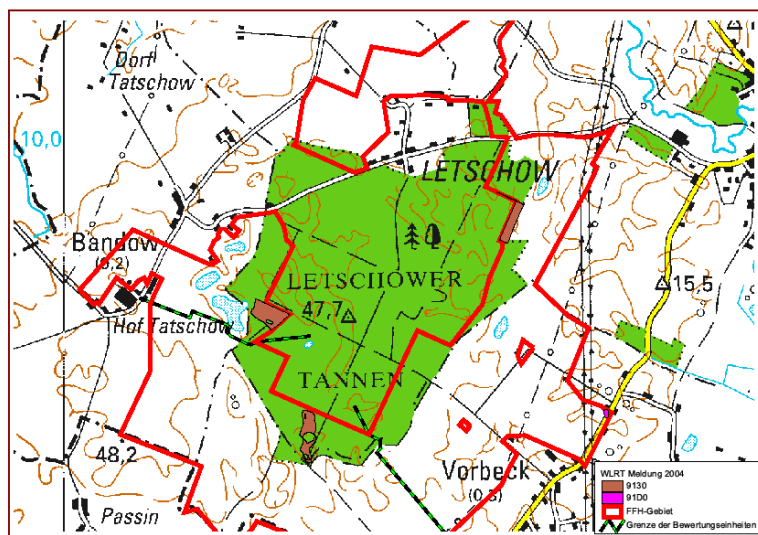


Abbildung 3: Vorkommen von Waldlebensraumtypen (Meldung 2004/Vor-Ort-Aufnahme 2011)

Arten nach Anhang II FFH-RL**Tabelle 10: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)**

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
1188	Rotbauchunke (Bombina bombina)	Nichtziehend	1001-10000	B	?
1166	Kammolch (Triturus cristatus)	Nichtziehend	Häufig	B	?

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Waldlebensraumtypen hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Waldlebensraumtyps auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Waldlebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Waldlebensraumtyps auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Waldlebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000

LRTEU-Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächenanteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
9110	-	-	-	x
9130	-	-	-	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Die Abgrenzung der Bewertungseinheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Jeder WLRT wird innerhalb dieser Einheit für sich bewertet.

Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Für die WLRT 91D0* und 91E0* werden aneinandergrenzende Waldflächen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst, sofern diese hydrologisch eine Einheit bilden. Für alle anderen WLRT stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb des FFH-Gebietes die Bewertungseinheiten dar.

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand 2003 und Mai 2004 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der geschützten Biotoptypen nach §20 NatSchAG
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2012 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst M-V
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst M-V
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst M-V, Stand 2002

,

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet wurde für die Bearbeitung der Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 in drei räumlich getrennte Bewertungseinheiten aufgeteilt.

Tabelle 12: Übersicht über die Bewertungseinheiten der WLRT 9130, 9110

Bewertungs- einheit	Gesamtfläche - Anteil (%)	Gesamtfläche - Anteil (ha)	Waldfläche - Anteil (%)	Waldfläche - Anteil (ha)	Fläche des WLRT 9130 (ha)	Fläche des WLRT 9110 (ha)
1	11,95	128,34	23,98	30,77	5,09	0,00
2	36,9	396,31	15,27	60,53	10,82	0,00
3	51,15	549,35	17,95	98,6	12,27	1,89

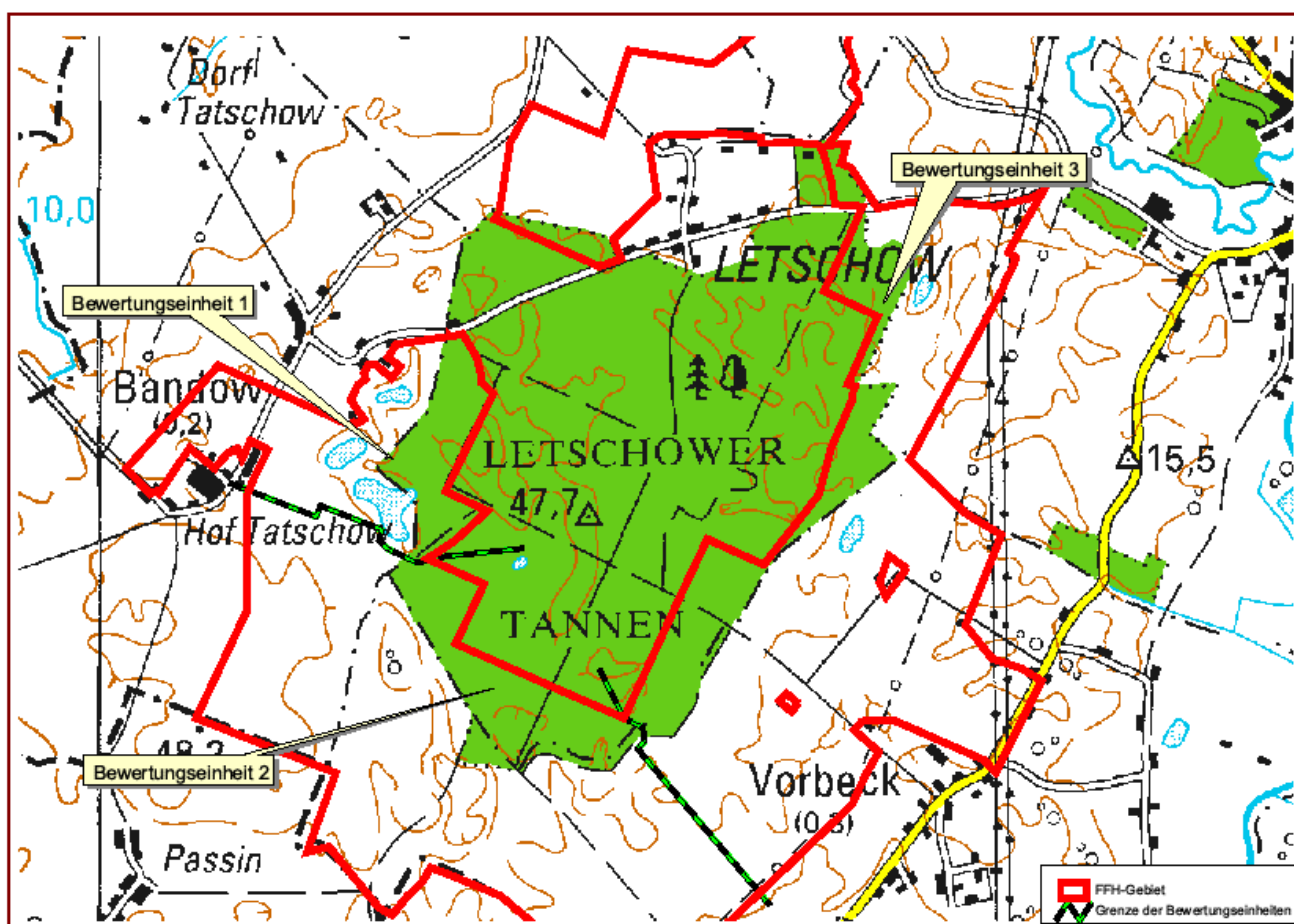


Abbildung 4: Lage der Bewertungseinheiten

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

Tabelle 13: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110

Parameter	BE3	
LRT-Fläche 9110 (ha)	1,89 ha	
Kriterien	Wert	Bewertung
Reifephase (%)	0	C
Überlappungsphase (%)	0	
Altholzinseln (%)	0	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stk./ha)	5,3	B
Habitatstrukturen		C
Haupt- u. Nebenbaumarten (%)	100	A
Störzeiger (%)	8	
Pflanzen- u. Tierarten	—	
Arteninventar		A
Fahrspuren außerhalb der Rückegassen	keine	A
Bodenbearbeitung (ha)	keine	A
Schäden an der Waldvegetation (%)	keine	A
Beeinträchtigungen		A
Gesamtbewertung		B

Der Hainsimsen-Buchenwald kommt im FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft an den Letschower Tannen“ nur auf einer Fläche von 1,89 ha, in der BE 3 (Abt. 134 a2) vor. Der 100-jährige Rotbuchenbestand hat eine Waldaußenkante von 100 m, grenzt an Nadelholzbestände und im NW an einen Mischbestand mit 80 jährigem Bergahorn, der sich verjüngt an. Im WLRT 9110 gibt es von dieser Seite einen ca. 10 m breiten und 50 m langen Streifen mit

aufkommender Naturverjüngung vom Bergahorn. Dieser ist im Schnitt 1,5 m hoch und geschlossen.

Die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung beträgt zu 100%, wovon 92% die Hauptbaumart Rotbuche und 8% die Nebenbaumart Stieleiche einnimmt.

4.1.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 14: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Parameter	BE1		BE2		BE3		Gesamt
LRT-Fläche 9130 (ha)	5,09 ha		10,82 ha		12,27 ha		28,18 ha
Kriterien	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	
Reifephase (%)	0	C	0	C	0	C	
Überlappungsphase (%)	0		24,6		61,2		
Altholzinseln (%)	0	C	0	B	0	A	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stk./ha)	1,4		5,7		7,7		
Habitatstrukturen		C		C		B	
Haupt- u. Nebenbaumarten (%)	79,37	B	92,1	B	88,8	B	
Störzeiger (%)	0		21,4		0		
Pflanzen- u. Tierarten	—		—		—		
Arteninventar		B		B		B	
Fahrspuren außerhalb der Rückegassen	keine	A	keine	A	keine	A	
Bodenbearbeitung (ha)	keine	A	keine	A	keine	A	
Schäden an der Waldvegetation (%)	keine	A	keine	A	keine	A	
Beeinträchtigungen		A		A		A	
Gesamtbewertung		B		B		B	B

Der Waldmeister-Buchenwald ist der flächig größte WLRT in diesem FFH-Gebiet. Er kommt in allen drei Bewertungseinheiten vor.

Es gibt keine Bestände, in denen sich die Rotbuche in der Reifephase befindet. Aufgrund der Altersstruktur kann das erst in 40 Jahren geschehen.

Bewertungseinheit 1:

In dieser BE gibt es nur eine Teilfläche, die einen Buchenlebensraumtyp darstellt. Da es ein relativ junger Bestand ist, kommen Reife- und/oder Überlappungsphase nicht und Biotopbäume kaum vor. Die Bewertung für die Habitatstruktur entspricht „C“. Der Anteil der nichtlebensraumtypische Baumart Gemeine Birke ist mit 20% in diesem WLRT sehr hoch vertreten.

Da keine Störzeiger vorkommen und keine Beeinträchtigungen der Vegetation und des Bodens, bekommt der Bestand die Gesamtbewertung „B“.

Bewertungseinheit 2:

In der südlichen BE gibt es eine zusammenhängende Fläche des WLRT. Die Buchen des Oberstandes sind ca. 80 Jahre alt. Am Ostrand des Komplexes befindet sich eine ca. 2 ha große Fläche mit dichter Buchenverjüngung. Dieser Teil befindet sich in der Überlappungsphase. Aufgrund der fehlenden Reifephase und einer größeren mit Brombeere gestörten Fläche wird die BE mit „B“ bewertet.

Bewertungseinheit 3:

Die dritte BE befindet sich am Ostrand der Letschower Tannen. Sie weist den größten WLRT-Anteil auf. Wegen einer Vielzahl an Biotopbäumen und dem Vorhandensein von zwei Waldentwicklungsphasen (Wachstums- und Jugendphase) wird das Kriterium Habitatstruktur mit „B“ bewertet.

Die Verjüngung befindet sich auf einer Fläche von ca. 7,5 ha. Hier befindet sich der WLRT in der Überlappungsphase.

Außer der Hauptbaumart Rotbuche gibt es nur einen sehr kleinen Anteil an beigemischten Nebenbaumarten (Stieleiche, ca. 2%).

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor.

Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen WLRT vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch

bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen. Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 15: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Erhaltungszustand aktuell	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
9110	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
9130	C	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Für alle Waldlebensraumtypen die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

- „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
- „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
- „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die zu damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können

Folgende Handlungen stellen in den WLRT 9110 und 9130 in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar:

- Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
- Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
- Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
- pflegliche Holzernte und –bringung
- Saatgutgewinnung

5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald – WLRT 9110

Die Flächen des Waldlebensraumtyps befinden sich vollständig in privatem Eigentum.

Bewertungseinheit 3:

Bei dieser Fläche handelt es sich um einen 100 jährigen Rotbuchenbestand, der im Wesentlichen der Fläche Abt.144 a3 ähnelt (siehe WLRT 9130 BE3). Eine wichtige wünschenswerte Maßnahme wäre die Anlage eines Waldrandes (der im Übrigen an der gesamten Südostkante der Letschower Tannen fehlt), um eine weitere Verhagerung des Bestandes zu verhindern.

Zur Verbesserung und Stabilisierung des Erhaltungszustandes sollte langfristig im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung auf die Entwicklung einer Überlappungsphase hingearbeitet werden. Zu diesem Zweck müssen die Schalenwildbestände auf eine waldverträgliche Dichte reduziert werden.

5.2.2 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130

Tabelle 16: Eigentumsartenverteilung im WLRT 9130

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	91,07
Kommunalwald	1,02
Privatwald	7,91

In Kap. 4.1.1 wurde der Waldmeister-Buchenwald beschrieben und bewertet. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 9130 wird derzeit als gut (B) eingeschätzt. Mittel- und langfristiges Ziel ist die Beibehaltung und Sicherung dieses Erhaltungszustandes. Da keine Verschlechterungen dieser Einschätzungen zu erwarten sind, ist der gute Erhaltungszustand bei Einhaltung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und Beachtung der Behandlungsgrundsätze als stabil zu bezeichnen.

Der Waldlebensraumtyp 9130 kommt in allen drei Bewertungseinheiten vor.

Bewertungseinheit 1

Der WLRT befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B).

Bei dieser Fläche handelt es sich um einen geschlossenen 24 jährigen Rotbuchenbestand, in dem aufgrund seines Alters keine Biotop- oder Altbäume vorkommen können und der deswegen auch nicht strukturreich sein kann. Negative Sachverhalte, welche einer naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung konträr sind wurden in der Bewertungseinheit 1 nicht festgestellt.

Bewertungseinheit 2

Der Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps 9130 wird derzeit als gut (B) eingeschätzt.

Mittelfristig sollte dieser gute Erhaltungszustand beibehalten werden.

Bei der Rotbuche handelt es sich in der gesamten BE um ca. 80 jährige Bäume. Das Kriterium „Habitatstruktur“ ist momentan in einem durchschnittlichen Erhaltungszustand (C). Dieses kann sich nur langfristig mit dem Einwachsen der Buchen in die Reifephase oder schon vorher durch ein Erhöhen des Totholzanteils (bzw. durch Belassen der Biotopbäume und der potentiellen Biotopbäume) ändern.

Die Flächen Abt. 1234 b0 und 1235 a1 sind zum Großteil durch die Brombeere gestört. Ein gut ausgebildeter Waldaußenrand ist vorhanden, so dass der Brombeeranteil sich nur reduzieren kann, wenn der Schlussgrad des Oberstandes (derzeit nach Einschlagsmaßnahmen bei 0,7) sich wieder erhöht.

Bewertungseinheit 3

Der Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps 9130 wird derzeit als gut (B) eingeschätzt. Die Ausstattung mit Totholz, Alt- und Biotopbäumen ist hervorragend bewertet worden und beträgt 7,7 Stck./ha.

Auch in dieser BE wird die Reifephase auf ca. 84% der Fläche erst in 40 Jahren erreicht.

Beeinträchtigungen liegen nicht vor und auch Störzeiger sind nicht vorhanden.

In der Teilfläche a3 der Abteilung 144 kann durch die Anlage eines Waldrandes (der im Übrigen an der gesamten Südostkante der Letschower Tannen fehlt) eine weitere Verhagerung des

Bestandes verhindert werden. Hier handelt es sich um einen 100 jährigen Buchenbestand, der einen Kegel an stark verbissener Buchennaturverjüngung aufweist.

Um eine ausreichende Waldverjüngung zu gewährleisten müssen die Schalenwildbestände nachhaltig auf ein waldverträgliches Niveau reduziert werden.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend *§2 Abs. 1 BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“ Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In *§5 Abs.3 BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH- Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt *§33 BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH- Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope (hier vor allem die LRT 3150, 3160, 7140)*. Durch die *§30 BNatSchG* und *§20 NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“ *Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar..*

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) *Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

(3) *Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

(4) *Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.*

(5) *Es ist verboten,*

- 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*

2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*
3. *Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*
4. *ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. *behördlich angeordnete Maßnahmen,*
2. *Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
 - a) *behördlich durchgeführt werden,*
 - b) *behördlich zugelassen sind oder*
 - c) *der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*
3. *nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*
4. *zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.*

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

- (6) *Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*
- (7) *Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang- II- Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies ist mit Bezug zum Wald in diesem FFH- Gebiet der Rotbauchunke, Kammmolch.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt.

Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54

Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).
Das Landeswaldgesetz §34 beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Waldmeister-Buchenwald (9130) und Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Der gute Erhaltungszustand der WLRT 9110 und 9130 kann ohne zusätzliche Aufwendungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung bewahrt werden, dies beinhaltet auch die Förderung der Überlappungsphase.

Zur Wildschadenverminderung ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd in der Regel ausreichend.

Zusätzliche freiwillige Entwicklungsmaßnahmen können durchgeführt werden und sind entsprechend der aktuellen Förderrichtlinien förderfähig. (z.B. die Anlage und Pflege von Waldrändern, siehe Anlage 7.7).

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.8
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.9
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.10

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern

7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

7.7 Waldrandgestaltung

7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)

7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.11 Kartendarstellungen

7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.11.2 Schutzgebiete